

Rechnungsmerkmale

Welche Punkte muss eine Rechnung enthalten, damit sie vom Finanzamt anerkannt wird?

1. Merkmale einer Rechnung

Eine Rechnung berechtigt nur dann zum Vorsteuerabzug, wenn sie den Formvorschriften des § 11 Umsatzsteuergesetzes entspricht. Um diesen Formvorschriften zu genügen, muss eine Rechnung seit 01.01.2003 folgende Merkmale aufweisen:

- ☺ Name und Anschrift des liefernden Unternehmers
- ☺ Name und Anschrift des empfangenden Unternehmers
- ☺ Menge und Bezeichnung der gelieferten/geleisteten Gegenstände bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung
- ☺ Tag der Lieferung oder Leistung bzw. der Abrechnungszeitraum, wenn dieser einen Monat nicht überschreitet
- ☺ Das Entgelt für die Lieferung oder sonstigen Leistung
- ☺ Der anzuwendende Steuersatz
- ☺ Der auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag und Steuerprozentsatz
(Falls eine Steuerbefreiung besteht: ein Hinweis darauf, dass die Lieferung oder sonstige Leistung steuerbefreit ist oder Hinweis auf einen Übergang der Steuerschuld)
- ☺ Eine fortlaufende Nummer zur Identifizierung der Rechnung
- ☺ das Ausstellungsdatum
- ☺ die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) des liefernden Unternehmers
- ☺ die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) des empfangenden Unternehmers, wenn der Rechnungsbruttobetrag € 10.000,00 übersteigt.

Die Bestimmungen zur Rechnungslegung gelten sowohl für Anzahlungsrechnungen als auch für Teilrechnungen und Gutschriften.

Hinsichtlich der fortlaufenden Nummer der Rechnung ist durch den Leistungsempfänger keine Überprüfung vorzunehmen.

In die fortlaufende Nummerierung können auch die Kleinbetragsrechnungen einbezogen werden.

Inneregemeinschaftlichen Warenverkehr, Leistungen innerhalb der EU, Bauleistungen

Im inneregemeinschaftlichen Warenverkehr bzw. bei Leistungen innerhalb der EU und auch bei Rechnungen über Bauleistungen ist zusätzlich immer die UID-Nummer des Rechnungsempfängers anzugeben.

Bei bestimmten Rechnungen sind, anstatt der Umsatzsteuer, folgende Hinweise in der Rechnung anzuführen:

- ☺ Bei inneregemeinschaftlichen Lieferungen: „steuerfreie inneregemeinschaftliche Lieferung“
- ☺ Bei Bauleistungen: „Bauleistung iSd § 19 (1a) UStG, Übergang der Steuerschuld“
- ☺ Bei Leistungen **gegenüber Unternehmern innerhalb der EU (B2B)**: „Übergang der Steuerschuld, Reverse Charge“ (wenn die Reverse-Charge-Regelung zur Anwendung kommt)

2. Dauerrechnung

Dauerrechnungen findet man zum Beispiel bei Miet-, Pacht-, oder Wartungsverträgen. Hier wird nicht für jedes Abrechnungsintervall eine neue Rechnung ausgestellt. Eine Dauerrechnung kann zum Beispiel für ein Kalenderjahr gelten. Allerdings muss sie genauso den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes entsprechen, wie jede andere Rechnung.

Auf der Dauerrechnung sollte zusätzlich hingewiesen werden auf:

- ☺ den Stichtag ab dem die Rechnung gilt
- ☺ den Zeitraum für den die Rechnung gilt

3. Kleinbetragsrechnungen

Bei Kleinbetragsrechnungen (das sind Rechnungen, deren Gesamtbetrag € 150,00 nicht übersteigt), genügen folgende Angaben:

- ☺ Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
- ☺ Menge und Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung
- ☺ Tag der Lieferung oder Leistung oder Zeitraum, über den sich die Leistung erstreckt
- ☺ Das Entgelt und der Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstigen Leistung in einer Summe
- ☺ Der Steuersatz

4. Fahrausweise, Reisegepäckverkehr

Fahrausweise, die für die Beförderung im Personenverkehr ausgegeben werden, und Belege im Reisegepäckverkehr müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- ☺ Name und Anschrift des Unternehmers, der die Beförderung ausführt
- ☺ Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe
- ☺ Steuersatz (kann im Eisenbahn-Personalverkehr entfallen)

5. Rechnungen in Zusammenhang mit innergemeinschaftlichen Lieferungen

Inneregemeinschaftliche (ig) Lieferungen sind seit 01.01.1995 von der Umsatzsteuer befreit und ersetzen bei Lieferungen innerhalb des Gemeinschaftsgebietes die Ausfuhrlieferung (diese ist nur mehr im Verhältnis mit Drittländern anzuwenden).

Unternehmer, die eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung ausführen, sind zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet. Diese Rechnung muss folgende zusätzliche Angaben enthalten:

- ☺ einen Hinweis auf die Steuerbefreiung
- ☺ die UID-Nummer des Abnehmers

Darüber hinaus ist ein buchmäßiger Nachweis erforderlich. Der Buchnachweis wird erbracht, indem die Lieferung mit folgenden Daten aufgezeichnet wird:

- ☺ Name, Anschrift und UID-Nummer des Abnehmers
- ☺ Name, Anschrift des Beauftragten (in Abholfällen)
- ☺ handelsübliche Bezeichnung und Menge des Liefergegenstandes
- ☺ Tag der Lieferung
- ☺ das vereinbarte Entgelt
- ☺ Art und Umfang einer eventuellen Bearbeitung vor der Beförderung
- ☺ die Beförderung und Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet
- ☺ Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet

6. Voraus- und Anzahlungsrechnung, Endrechnung

Auch für Vorauszahlungs- und Anzahlungsrechnungen gelten grundsätzlich die allgemeinen Rechnungsmerkmale (vgl. dazu Punkt 1 dieser Infoliste). Daneben sind folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

Als Zeitpunkt der Lieferung gilt der (vereinbarte) voraussichtliche Zeitpunkt oder Zeitraum. Für den Fall, dass der Zeitpunkt oder Zeitraum der Leistung noch nicht feststeht, genügt der Hinweis, dass diesbezüglich noch keine Vereinbarung getroffen wurde.

An die Stelle des Entgelts und des darauf entfallenden Steuerbetrages für die Leistung tritt das vor der Ausführung der Leistung vereinbarte oder eingeforderte Entgelt (Teilentgelt) sowie der darauf entfallende Steuerbetrag. Aus der vor Ausführung der Leistung erstellten Abrechnungsurkunde muss zweifelsfrei ersichtlich sein, dass damit über eine Voraus- oder Anzahlung abgerechnet wird. Daher empfiehlt sich eine entsprechende Bezeichnung der Abrechnung (z.B: Anzahlungsrechnung über die am fällig werdende Abschlagszahlung) unter Angabe des Ausstellungsdatums sowie eine ergänzende und klarstellende Formulierung im Abrechnungstext der Vorauszahlungsrechnung (Hinweis auf den in der Zukunft liegenden Leistungszeitpunkt).

Wird über die bereits tatsächlich erbrachte Leistung insgesamt abgerechnet (Endrechnung), so sind in ihr die vor Ausführung der Leistung vereinbarten Teilentgelte und die auf sie entfallenden Steuerbeträge abzusetzen, wenn über diese Teilentgelte Voraus- oder Anzahlungsrechnungen mit gesondertem Steuerausweis erteilt worden sind. Es genügt auch, wenn der Gesamtbetrag der vorausgezahlten Teilentgelte und die hierauf entfallenden Steuerbeträge in einer Summe abgesetzt werden.

7. Pflichtangaben auf Geschäftspapieren, Bestellscheinen und Webseiten

Alle im Firmenbuch eingetragenen Unternehmer müssen gemäß § 14 UGB auf Geschäftsbriefen, Bestellscheinen und Webseiten folgende Angaben besitzen:

- ☺ Firma
- ☺ Rechtsform
- ☺ Sitz
- ☺ Firmenbuchnummer
- ☺ Firmenbuchgericht